

SATZUNG DER STADT LAUENBURG/ELBE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.25/IV (Stadtmoor III/Spitzort - Teilbereich West)

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18.AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2257) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 12.10.1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE IV.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.25 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BauNVO 15.9.1977.

PLANZEICHNUNG - TEIL A
M=1:1000

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.06.1977
Lauenburg/Elbe, den 11.10.1977

 Wollubeg
Bürgermeister


Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.06.1978 bis 12.07.1978 nach vorheriger am 25.05.1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.
Lauenburg/Elbe, den 1.08.1978

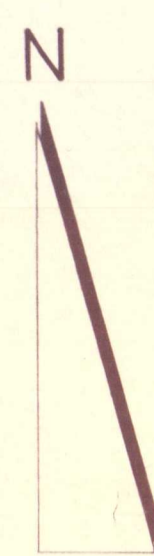
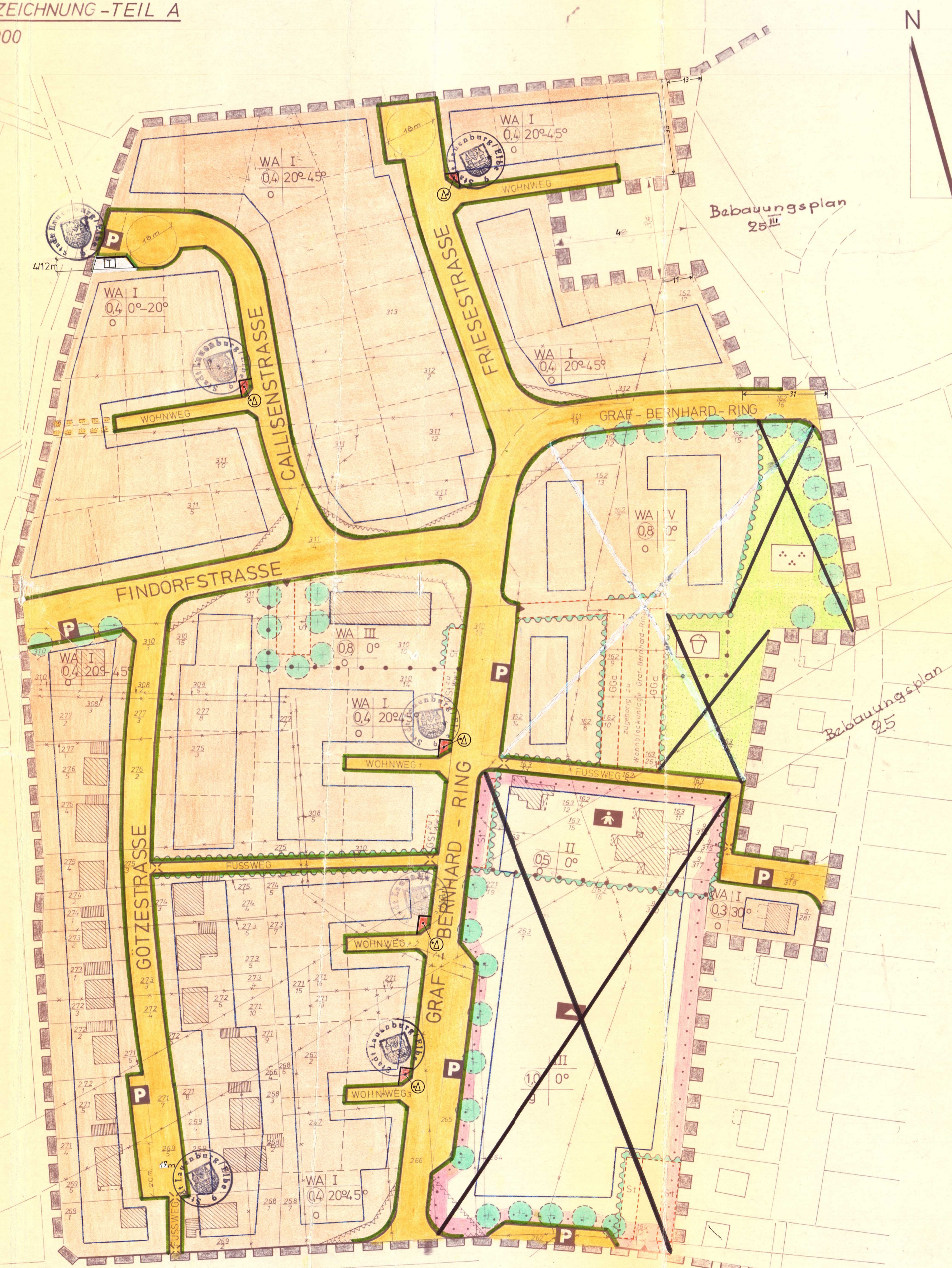
 Wollubeg
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 27. Dez. 1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ratzeburg, den 23. Jan. 1979
Katasteramt

 *Arch*

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 18.07.1978 gebilligt.
Lauenburg/Elbe, den 8.09.1978

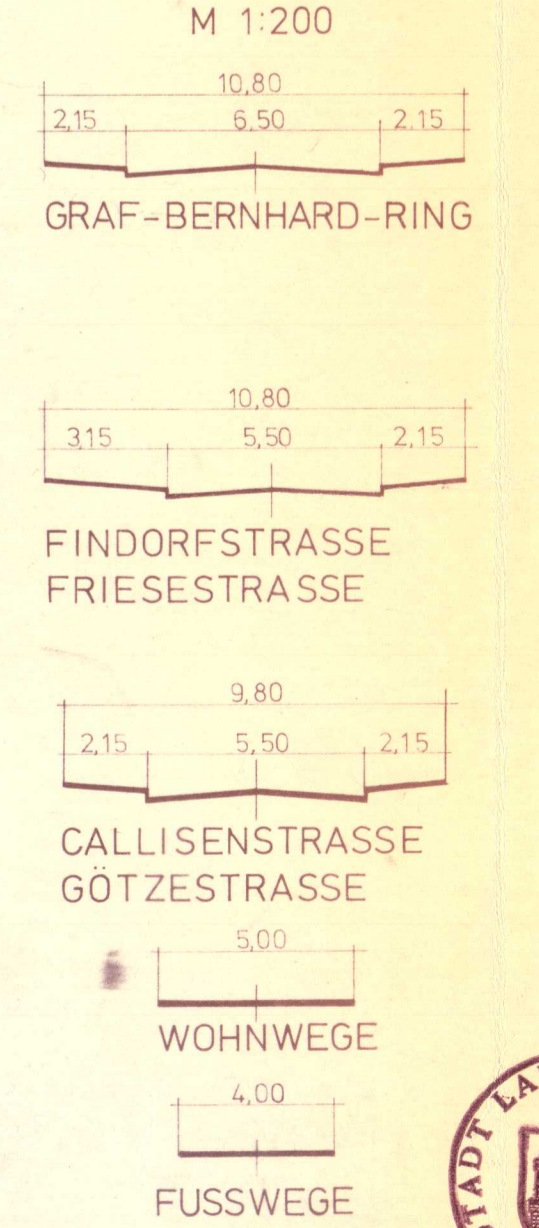
 Wollubeg
Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	
	freiwachsende Laubholzhecke § 9 (1) 25a u.b BBauG
	Transformatorstation § 9 (1) 12. BBauG
	Flächen für die Beseitigung von festen Abfallstoffen - Müllbehälter - § 9 (1) 14 BBauG
	Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25/IV § 9 (7) BBauG
	Grenze des Änderungsbereiches § 9 (7) BBauG
	Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO
	Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BBauG
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen § 9 (1) 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) 11 BBauG
	Baugrenze § 23 (3) Bau NVO
	Zahl der Vollgeschosse §§ 16 u. 17 Bau NVO
	Geschosflächenzahl §§ 16 u. 17 Bau NVO
	Dachneigung § 9 (4) BBauG
	Offene Bauweise § 22 Bau NVO
	Geschlossene Bauweise § 22 Bau NVO
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung Mit Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastenden Flächen § 16 (5) Bau NVO
	Flächen für Stellplätze § 9 (1) 21 BBauG
	Gemeinschaftsgaragen § 9 (1) 4 BBauG
	Gemeinschaftsstellplätze § 9 (1) 22 BBauG
	öff. Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
	öff. Grünfläche (Parkanlage) § 9 (1) 15 BBauG
	öff. Grünfläche (Spielplatz) § 9 (1) 15 BBauG
	Fläche für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte § 9 (1) 5 BBauG
	Fläche für den Gemeinbedarf Schule § 9 (1) 5 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (nicht überbaubare Grundstücksflächen - Sichtflächen -) § 9 (1) 10 BBauG
	Anpflanzung u. Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25a u.b BBauG

STRASSENQUERSCHNITTE



DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	vorhandene Hauptgebäude
	vorhandene Nebengebäude
	freiwachsende Laubholzhecke
	Verkehrslenkende Maßnahmen Gehweg mit Absperrgeländer

TEXT - TEIL B


Teil B - Text
zum Bebauungsplan Nr. 25/IV (Stadtmoor III/Spitzort - Teilbereich West) der Stadt Lauenburg/Elbe

- I. **Art und Maß der baulichen Nutzung**
Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind zugelassen.
- II. **Gestaltung der baulichen Anlagen**
Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigungen sind nur für Hauptgebäude verbindlich.
- III. **Gestaltung der Grundstücke**
 1. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden sind gärtnerisch zu gestalten.
 2. Einfriedigungen im Vorgartenbereich, sowohl für die seitliche wie auch für die vordere Grundstücksgrenze dürfen maximal 60 cm betragen. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind Maschendrahtzäune nicht zugelassen. Bei Eckgrundstücken werden Ausnahmen auf Antrag zugelassen.
 3. An den Einmündungen der Straßen sind Sichtdreiecke mit Sichtlängen von mindestens 15,00 m, gemessen vom Schnittpunkt der inneren Fahrbahnkanten, von jeglicher sichtbehindernden Bepflanzung und Nutzung mit mehr als 0,60 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
 4. Für jedes Einzelgrundstück sind 2 Stellplätze heranzuziehen, die auch im Vorgartenbereich, direkt an der Grundstücksgrenze, angeordnet sein können. Einzelgaragen sollen im Bauwisch in der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
LAUENBURG/ELBE, DEN 25.09.1979

 Wollubeg
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT BESCHIED DES LANDRATES DES KRS. HZGT. LAUENBURG VOM 16.05.79 Az. 61/1-1/21-083 (25)4 ERTEILT.
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER HINWEISE WURDE MIT BESCHIED DES LANDRATES DES KRS. HZGT. LAUENBURG VOM 12.09.1979 Az. 61/1-1/21-083 (25)4 BESTÄTIGT.

LAUENBURG/ELBE, DEN 25.09.1979
 Wollubeg
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 03.10.1979 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS.
LAUENBURG/ELBE, DEN 05.10.1979

 Wollubeg
BÜRGERMEISTER

Geändert u. ergänzt gem. Vfg. des Landrates v. 16.5.79 und Beschluß der Stadtvertretung vom 10.07.1979

Von der Genehmigung ausgenommen Teilbereich gemäß Verfügung des Landrates vom 16. Mai 1979 - Az. 61/1-1/21-083 (25)4